



GEMEINDE VEITSBRONN

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen in der Gemeinde Veitsbronn und den Ortsteilen der Gemeinde Veitsbronn

vom

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der jeweils aktuellen Fassung, folgende Satzung:

§1 Gegenstand der Satzung

(1) Die im Gemeindegebiet Veitsbronn vorhandenen Grün- und Spielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Veitsbronn.

(2) Grünanlagen im Sinn dieser Satzung sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Veitsbronn unterhalten werden. Kinderspielanlagen sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Veitsbronn unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Skatparks, Spielwiesen, Bolzplätze, Generationenparks).

(3) Zu den Grünanlagen zählen insbesondere

- a) Dorfplatz Veitsbronn,
- b) Dorfplatz Siegeldorf,
- c) Dorfplatz Raindorf,
- d) Dorfanger.

(4) Zu den Grünflächen gehören ferner

- a) alle Wege und Plätze, Spielanlagen, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen sowie Baumalleen,
- b) alle Einrichtungen, die der Verschönerung oder dem Schutz der Grünanlagen oder der Tiergehege dienen (z.B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Brunnen, Beleuchtungsanlagen, Zäune, Flächenumrandungen, Starenkobel, Futterkästen und dgl.),

c) alle Einrichtungen, die den Benutzern der Anlage zum Gebrauch dienen (z.B. Sitzbänke, Papier- und Abfallkörbe, Spielgeräte und dgl.),

d) alle baulichen Anlagen im Anlagenbereich.

(5) Zu den Grünflächen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, die Sportanlagen, die Schulen, die Kindergärten und in geschlossenen Kleingärten sowie Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes.

§ 2 Recht und Benutzung

(1) Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Spielanlagen unentgeltlich zum Zweck der Erholung und des Spielens auf den vorgesehenen Flächen nach Maßgabe der Satzung zu benutzen.

(2) Der Umfang des Benutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der Spiel- oder Grünanlagen bzw. auf sofortigen Ersatz für eine außer Betrieb gesetzte Einrichtung besteht nicht.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen und auf Spielanlagen

(1) Die Benutzer der Grün- und Spielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Grün- und Spielanlagen dürfen nicht beschädigt oder durch Wegwerfen von Unrat, insbesondere Zigarettenskippen, Kaugummis, Flaschen, Papiertaschentücher, Aschenbecherinhalte, Hundekot verunreinigt werden. Die Anlageneinrichtungen dürfen nicht verändert werden.

(3) Den Benutzern von Grün- und Spielanlagen ist insbesondere untersagt:

a) Das Fahren, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen, sowie Radfahren und Reiten.

Hiervon ausgenommen sind Wege und Flächen, welche durch besondere Kennzeichnung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind sowie das Fahren mit Kleinkinderrädern in Begleitung Erwachsener.

b) Das Tragen von Fahrradhelmen auf Spielplätzen und die Benutzung von Geräte und Einrichtungen mit Fahrradhelmen. Hiervon ausgenommen ist die Benutzung des Bikeparks.

c) Sportliches Ballspielen sowie Skifahren außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen.

d) Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren.

- e) Das Betreten von Rasenflächen ist gestattet, außer in den Fällen das ausdrücklichen Verbotes.
- f) Papier und andere Abfälle außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse wegzuwerfen.
- g) Hunde und andere Tiere frei oder an überlanger Leine herumlaufen zu lassen. Auf Spielplätzen ist das Mitbringen von Tieren generell untersagt. Ausgenommen sind Blindenhunde, welche von Blinden mitgeführt werden.
- h) Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher oder Bäume zu beschädigen.
- i) Zelte und Wohnwagen aufzustellen.
- j) Das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, soweit dies nicht schon nach Buchstaben h) untersagt ist.
- k) Zu nächtigen.
- l) Bänke, Papier- und Abfallkörbe und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu beschmutzen oder zweckwidrig zu verwenden.
- m) Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- n) Das Jagen und Fangen von Tieren, das Werfen nach Tieren, Ausnehmen und zerstören von Vogelnestern, Wegnehmen von Vogelfutter und sonstiges Beeinträchtigen von Futterstellen.
- p) Eisflächen der natürlichen oder künstlichen Wasserflächen zu betreten, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.
- q) Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten.
- r) Durch Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente die Ruhe zu stören oder die Ruhe auf andere Art und Weise zu stören.
- s) Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen und sonstigen Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste irgendeiner Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.
- t) Sich zum Alkoholgenuss niederzulassen.
Auf Spielanlagen ist generell Rauchverbot.

§ 4 Benutzung der Kinderspielanlagen

(1) Die Spielanlagen der Gemeinde Veitsbronn wurden für Kinder angelegt. Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen stehen nur Kindern bis zum vollendetem 6. Lebensjahr, Kinderspielplätze mit Spielgeräten Kindern bis zum 14. Lebensjahr, Bolzplätze und Skateranlagen Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zur Verfügung. Für den Bikepark gelten zusätzlich die gesonderten Nutzungsbestimmungen und Hinweisschilder der Anlage.

(2) Des Weiteren haben Aufsicht führende Personen Zutritt zum Kinderspielplatz. Kinder unter 4 Jahren dürfen den Spielplatz nur in Begleitung Aufsicht führender Erwachsener aufsuchen.

(3) Die Grün- und Spielanlagen sind

a) in den Monaten Mai bis September von 8.00 bis 21.00 Uhr

b) während der übrigen Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,

spätestens jedoch bis zu Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben.

(4) Hiervon ausgenommen sind Spielanlagen mit gesonderter Regelung und entsprechenden Hinweisschildern.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verunreinigt oder beschädigt, oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6

Besondere Benutzung

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus regelt sich analog den Bestimmungen des Art. 18 und 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Benutzungssperre

Die Grünanlagen und Kinderspielanlagen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, wenn dies aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung oder aufgrund sonstigen öffentlichen Interesses nötig ist.

§ 8

Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Zum Aufsichtspersonal gehören die vom Gemeinderat ernannten ehrenamtlichen Spielplatzpaten, welche sich mit einem speziellen Ausweis ausweisen können. Die Spielplatzpaten handeln im Auftrag der Gemeinde Veitsbronn und können das Hausrecht ausüben. Im Wiederholungsfall sollte die Gemeindejugendpflege vom Spielplatzpaten über die Geschehnisse informiert werden; nötigenfalls wird die begangene Ordnungswidrigkeit durch das gemeindliche Ordnungsamt geahndet.

§ 9 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund einer dieser Satzung erlassenen Einzelanordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen oder Kinderspielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlage oder Kinderspielanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verwiesen werden. In Ausnahmefällen kann von der Gemeinde Veitsbronn auch ein dauerhaftes Betretungsverbot ausgesprochen werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Veitsbronn haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benützung der Anlagen entstehen und die sich die Kinder untereinander zufügen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für
- a) Abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen aller Art,
 - b) die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.
- (3) Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glatteis besteht nicht.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer

- (1) vorsätzlich als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1),
- (2) vorsätzlich Grünanlagen oder Kinderspielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§ 3 Abs. 2),
- (3) als Benutzer der Grünanlagen oder der Kinderspielanlagen den Verboten des § 3 Abs. 3 und den Spielplatzpaten gem. § 8 zuwiderhandelt.

§ 12
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Veitsbronn beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Veitsbronn
Veitsbronn, den 01.04.2010

L E R C H
1. Bürgermeister